LÜBECKER YACHT-CLUB

Liegeplatzordnung Travemünde

(Stand: 16.09.2024)

I. Allgemeines

Die Liegeplatzordnung gilt für die vom Lübecker Yacht-Club e.V. (nachfolgend „LYC“ genannt) im Passathafen und auf der Travemünder Seite vergebenen Liegeplätze.
Im Passathafen gilt zusätzlich die Hafenordnung der Hansestadt Lübeck, die gegenüber der Liegeplatzordnung Vorrang hat.

II. A. Liegeplatzanträge von LYC- Mitgliedern

1. Bestehende Liegeplatzverträge verlängern sich jährlich bis auf Widerruf.

2. Neue Liegeplatzanträge, Liegeplatz-Kündigungen oder Anträge für Liegeplatzveränderungen müssen bis zum 30. September eines Jahres eingereicht werden.

3. Liegeplätze, die aufgrund eines von neuen Mitgliedern erstmals gestellten Liegeplatzantrages zugewiesen werden, können bei Mangel an freien Liegeplätzen in den ersten 3 Jahren wieder entzogen werden.

4. Formulare für einen Neuantrag, Kündigung oder Änderungswunsch werden im Clubmagazin veröffentlicht oder können im Internet (www.lyc.de) oder in der Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Winterliegeplätze sind rechtzeitig vor Ablauf der Sommersaison bis zum 30. September formlos zu beantragen.

B. Liegeplatzanträge von Gastliegern

1. Gastliegeplätze werden zunächst für eine Saison (01.04. bis 31.10.) vergeben.
2. Für die Inanspruchnahme des Liegeplatzes in einer zweiten Saison ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres ein erneuter Antrag zu stellen.
3. Gastliegeplätze werden höchstens für eine Dauer von 2 Saisons vergeben.
4. Winterliegeplätze werden nicht an Gastlieger vergeben.

III. Vergaberichtlinien

1. Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt durch den Vorstand oder durch ein von ihm eingesetzten Liegeplatz-Ausschuss. Sie richtet sich in erster Linie nach den erforderlichen Maßen des Liegeplatzes entsprechend der Schiffsgröße. Veränderungen des Liegeplatzes werden nur unter Vermeidung unzumutbarer Härten und nach Rücksprache mit den Eignern vorgenommen.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes oder eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
3. Liegeplätze werden vorrangig an Mitglieder des LYC vergeben. In Ausnahmefällen können Leerstände für die Dauer von längstens zwei Jahren an Gäste vergeben werden.
4. Bei einer Eignergemeinschaft sollen grundsätzlich alle Miteigner Mitglieder des LYC sein.
5. Jedes Mitglied des LYC und jeder Gast hat nur Anspruch auf einen Liegeplatz für nur ein Boot.

6. Clubeigene Yachten und Boote erhalten bei Bedarf vorrangig einen Liegeplatz.
7. Im Fall eines Mangels an freien Liegeplätzen/bei bestehender Warteliste erfolgt die Zuteilung eines Liegeplatzes maßgeblich unter Berücksichtigung der Dauer der Clubzugehörigkeit.
8. Eigner von Powerbooten werden bei der Liegeplatzvergabe nur berücksichtigt, wenn sie sich zur Abgas- und Schalldämmung Ihrer Boote verpflichtet haben.
9. Jede/r Antragsteller*in hat eine Bootshaftpflicht-Versicherung abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
10. Liegeplätze werden vergeben für die Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres (Sommerliegeplätze), auf der Travemünder Seite auch für die Zeit vom 01. November bis 31. März eines jeden Jahres (Winterliegeplätze).

IV. Nutzung

1. Ein zugeteilter Liegeplatz ist nicht übertragbar. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe an Dritte sowie die Belegung mit anderen als dem im Antrag genannten Boot ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Liegeplatz sofort entschädigungslos eingezogen werden.
2. Jede/r Antragsteller*in verpflichtet sich, die Nutzung oder auch die zeitweise Nichtnutzung des Liegeplatzes bei den jeweiligen Hafenmeistern/Hafenmeisterinnen bzw. Bootsleuten anzuzeigen. Ein nicht angezeigter Leerstand wird nach Möglichkeit und Bedarf durch Weitervermietung genutzt.
3. Die Veräußerung und/oder Übergabe des Bootes während der laufenden Sommersaison ist dem LYC unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der Liegeplatz ist sofort zu räumen.
4. Bei einem Bootswechsel erlischt der Anspruch auf den zugeteilten Liegeplatz, sofern das neue Boot für den zugeteilten Liegeplatz – auch unter Berücksichtigung der benachbarten Liegeplätze – ungeeignet ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Organ.
5. Ein zugeteilter Liegeplatz ist auf Anforderung insbesondere zur Travemünder Woche sowie ggfs. auch für andere Segelveranstaltungen des LYC für einen jeweils vorab bekanntgegebenen Zeitraum freizuhalten. Bei Nichtbefolgung dieser Regelung wird ein Strafgeld in Höhe der dreifachen Gastliegegebühr erhoben und es droht ggfs. die Kündigung des Liegeplatzvertrages.

   Die Liegeplatznutzer müssen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten für einen Ausweich-Liegeplatz sorgen.
6. Ein zugeteilter Sommer-Liegeplatz ist spätestens bis zum 31. Mai zu belegen. Ist der Liegeplatz ab dem 01. Juni nicht belegt, erlischt ohne schriftliche Anzeige des Liegeplatzinhabers der Anspruch und der Liegeplatz kann anderweitig vergeben werden. Die entrichtete Liegeplatzgebühr kann auf Antrag anteilig erstattet werden.
7. Ein zugeteilter Sommerliegeplatz ist spätestens bis zum 31. Oktober zu räumen. Für eine darüberhinausgehende Belegung wird die halbe Gebühr der üblichen Liegeplatzgebühr erhoben.
8. Ein zugeteilter Winterliegeplatz ist spätestens bis zum 01. April zu räumen, es sei denn, der Platz ist auch als Sommerliegeplatz zugeteilt.
9. Die Hafenanlagen stehen zur gemeinschaftlichen und pfleglichen Nutzung zur Verfügung. Festgestellte oder verursachte Mängel sind dem Vorstand bzw. den Bootsleuten unverzüglich anzuzeigen. Liegeplatzinhaber*innen und Gastlieger*innen sind für die Sauberhaltung der

Anlagen und für die Entsorgung der normalen sowie der ölhaltigen Schiffsabfälle verantwortlich. Entsprechende Behältnisse werden im Passathafen und an unserem Clubhaus auf der Travemünder Seite vorgehalten. Der Umgang mit offenem Feuer und Wärme sowie funkenerzeugende Arbeiten sind untersagt.

10. Bei Verlassen des Bootes sind elektrische Leitungen vom Landanschluss zu trennen.
11. Jede/r Eigner*in ist für die Sicherheit des eigenen Bootes an dem zugewiesenen Liegeplatz verantwortlich, insbesondere bei Unwetter oder Hochwasser.
12. Der LYC übernimmt keine Haftung für die Eignung des zugeteilten Liegeplatzes sowie für die Verkehrssicherheit der Steganlagen.

V. Verlust des Liegeplatzes

1. Das Recht auf den Liegeplatz erlischt, wenn das Boot gewerblich genutzt oder verchartert wird.
2. Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn das Boot an einen anderen Nutzer übergeben oder verkauft wird.
3. Der Vorstand kann die Nutzung des Liegeplatzes untersagen, wenn das Boot in das Eigentum einer Eignergemeinschaft übergeht und nicht alle Miteigner Mitglieder des LYC sind.
4. Der Vorstand des LYC kann den Liegeplatz entziehen, bei unsportlichem Verhalten oder Verstoß der/s Berechtigten gegen die Liegeplatzordnung. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Liegeplatzgebühr und/oder der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt werden.
5. Bei Erlöschen oder Entzug des Liegeplatzes werden bereits geleistete Liegeplatzgebühren nicht erstattet.
6. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht seitens des LYC bei Verlust des Steges durch höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hochwasser) oder bei Vertragskündigung seitens der Hansestadt Lübeck.

VI. Liegeplatzkosten / Liegeplatz-Nebenkosten

1. Über die Höhe der Liegeplatzkosten sowie der Liegeplatz- Nebenkosten (u.a. Kosten Versetzboot, Kosten Hafenmeisterbüro etc.) gemäß der aktuellen Liegeplatz-Gebührentabelle entscheidet der Vorstand.
2. Die Kosten der Bootsleute, des Versetzbootes sowie des allgemeinen Sportboot-Hafenbetriebes werden auf die Liegeplätze umgelegt, unabhängig davon, wo sich diese Liegeplätze befinden.
3. Die Liegeplatzrechnung ist direkt nach Zugang der Rechnung, spätestens aber vor Belegung des Liegeplatzes zu begleichen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Liegeplatzgebühren besteht auch dann, wenn ein zugeteilter Liegeplatz nicht in Anspruch genommen wird.

Lübeck, den 16.09.2024

Der Vorstand